

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1850)**

Heft 37

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 14. September.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg. franco in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

„So lange ein Staat fortfährt, die Kirche unter sich haben und regieren zu wollen, erklärt er sich gegen die Natur des Menschen, und ist — despotisch.“

Sambuga.

Schreiben

des Tit. Herrn Bischofes von St. Gallen an die dasige Regierung über das Deplazetiren angestellter Priester.*)

St. Gallen, 28. Juli 1850.

Herr Landammann!

Herren Regierungs-Räthe!

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 26. v. M. zur Kenntniß gebracht, daß Sie auf die Klagen mehrerer Bürger und Bewohner von Oberriet über den dortigen Pfarrer Hrn. Jak. Klaus und nach stattgehabtem Untersuch, durch einen Regierungskommissär vorgenommen, im Hinblick darauf, daß sich Herr Pfarrer Klaus erhobener Weise des Mißbrauches der Kanzel und seiner pfarramtlichen Stellung zu politischen Zwecken schuldig gemacht habe, obwohl ihm als Pfarrer von Oberriet unter dem 14. Sept. 1849 das hochobrigkeitliche Plazet nur auf Wohlverhalten hin erteilt worden, beschlossen haben: „Es habe sich Hr. Pfarrer Klaus von jetzt an aller pfarramtlichen Berrichtungen zu enthalten und binnen Monatsfrist von der Pfarrpründe von Oberriet

abzutreten.“ Mit diesen kurzen Worten setzen Sie ohne jede Aktenmittheilung und ohne nähere Motivirung mich von einer so verhängnißvollen Schlußnahme in Kenntniß, die ich als Bischof für die kath. Kirche und deren unveränderliche Rechte ebenso verlegend ansehen muß, als sie gegenüber dem jungen Priester, bei dessen anderwärtigen vortrefflichen Eigenschaften, selbst wenn ihm Fehler gegen die Klugheit beigemessen werden können, in meinen Augen ganz unverhältnißmäßig zu dieser Verschlung erscheint.

Möge erfolgen, was da immer wolle, da alle Ereignisse in der Hand Gottes ruhen, der sie am Ende nach vielen Leiden doch zur Verherrlichung seiner bedrückten Kirche lenken wird; ich bin mir bewusst von jeher und besonders seit diese neue, durch kein Gesetz begründete, außergerichtliche Amtsentsetzung kath. Priester in aufgeregtem Zeitmomente unglücklicherweise aufkam, dem Frieden, der besondern Zeilage, den schuldigen Rücksichten gegen die Landesobrigkeit die größten Opfer gebracht zu haben. Vier katholische Priester wurden damals der Reihe nach zumeist unter der stehenden Motivformel: „wegen Mißbrauch der Kanzel und der pfarramtlichen Stellung zu politischen Zwecken“ ohne Vorwissen und Mitbetheiligung des rechtmäßigen Bischofs durch Ihre Beschlüsse ihren gläubigen Heerden entzissen. Ich hatte die Ehre, in einer besondern Denkschrift schon unterm 18. März 1848 Ihnen aus der Verfassung, dem positiven Rechte und der steten Praxis der kath. Kirche, so wie aus

*) Nachdem dieses Schreiben auf sehr undelikate Weise verstümmelt, im St. Galler-Voten, in das Publikum geworfen worden, mag es wohl am Orte sein, dasselbe in seiner wahren und ganzen Gestalt bekannt werden zu lassen.

den Gesetzbüchern kath. und protestantischer Staaten im Allgemeinen und unsers Kantons insbesondere, wie ich hoffe in überzeugender Weise darzulegen, daß das neue, gegen die kath. Geistlichen angeordnete, und wie eine Zuchtrühe über ihnen fortan schwebende Recht der Amtsentsetzung unter der Form der Deplazierung eben so unerhört in allen zivilisirten Staaten und beispiellos in der Rechtsgeschichte unsers Kantons, als absolut unvereinbar mit der Freiheit, den Rechten und einer ungeschmälerten Wirksamkeit der Bischöfe und Priester und dem Bestande der katholischen Kirche sei. Ich suchte indessen die entstandene Störung bisheriger Rechtsverhältnisse nachsichtig auszugleichen, in der zuversichtlichen Hoffnung, aus den, auf Momente ergriffenen Maßnahmen werden unmöglich stehende Rechtsgrundsätze abgeleitet werden wollen. Um die Anwendung solcher außergerichtlichen, weltlichen Judikatur über die geistliche Amtssphäre der Priester auch in Ihren Augen unnöthig zu machen, habe ich, als mir die gegen Hrn. Pfarrer Klaus, erhobenen Klagen zur Kenntniß kamen, von mir aus einen genauen Untersuch über dessen pfarramtliche Wirksamkeit angeordnet, die Ergebnisse desselben Ihnen unterm 11. Mai d. J. mitgetheilt, und für die Zukunft Sie mit der Zusicherung beruhigt, daß dem Hrn. Pfarrer Klaus im Sinne der Mäßigung und zum Zwecke der allseitigen Beruhigung seiner Pfarrangehörigen, bestimmte Verfügungen werden ertheilt werden, die ihm auch wirklich gegeben worden sind. So durfte ich denn billigerweise hoffen, damit werde die Angelegenheit auch vor Ihren Augen eine beruhigende Erledigung finden, und es könnten nun außerordentliche Maßnahmen gegen die Kirche und ihre Priester im allseitigen wohlverstandenen Interesse gar wohl vermieden werden. Leider aber, ich beklage es mit tiefem Schmerz, ist meine Hoffnung unerfüllt geblieben; der Kirche wurden zu den alten Wunden neue beigebracht, und meiner entgegenkommenden Schritte ungeachtet, verkündet mir Ihre Zuschrift vom 26. v. M. einfach; ein neues Opfer sei dem neuen Recht verfallen, wieder ein Priester sei durch Entziehung des Plazets seines Amtes entsezt worden.

Herr Landammann! Herren RR.! es gibt für den kath. Bischof eine Gränze der Nachgiebigkeit aus Liebe zum Frieden, die der nicht überschreiten kann, ohne seine heiligsten Pflichten zu verletzen und dafür vor Gott schwer verantwortlich zu werden; er muß seine Stimme erheben, wenn der Kirche die größte Gefahr für ihren gesicherten Bestand droht, die wesentlichsten Befugnisse des Episkopates geschmälert werden, und ein neues Recht von weltlicher Behörde will aufgestellt werden, neben welchem das freie Lehramt und die ungehinderte Wirksamkeit der seelsorglichen Gewalt unmöglich mehr bestehen kann.

Sie haben von sich aus einen Untersuch über die ganze pfarramtliche Wirksamkeit des Hrn. Pfarrer Klaus angehoben,

in welchem Predigten, Christenlehren, öffentliche Andachten, die Beichte, die Bruderschaften, der Krankenbesuch, kurz alle Theile der geistlichen Amtssphäre kompariren. Diesen Untersuch haben Sie selbst ohne Vorwissen und Mitbetheiligung des zuständigen Ordinariates vornehmen lassen. „Wo,“ frage ich, „ist ein Gesetz hiefür, oder wer kann einer weltlichen Behörde das Recht geben, amtliche Untersuch in rein geistlichen Sphären von und durch sich vorzunehmen?“

Sie entziehen dem Hrn. Pfarrer Klaus das hoheitliche Plazet wegen Mißbrauch der Kanzel und pfarramtlicher Wirksamkeit zu politischen Zwecken. Man erschrickt fürwahr, wenn man dies Strafmotiv ins Auge faßt, und noch weit mehr, wenn man den furchtbaren Gebrauch erwägt, welcher davon in Zeiten politischer Parteiung oder planmäßiger Unterdrückung und endlicher Ausrottung der kath. Kirche gemacht worden ist und noch gemacht werden kann. Wie kann gegenüber einer solchen Staatsraison noch von einer Selbstständigkeit der Kirche und einer Lehrfreiheit derselben die Rede sein, und kann darunter nicht die ganze kath. Glaubens- und Sittenlehre, namentlich in ihrer apologetischen und polemischen Seite gegen Irrthum und Sittenverderbniß begriffen werden, wenn irgend ein Regent es sich zur regiminellen Tendenz festgesetzt hat, die kath. Religion zu vernichten, was in Deutschland, in Rußland, in England in älterer und neuerer Zeit vielfach geschehen ist?

Sie verbieten endlich dem Hrn. Pfarrer Klaus alle pfarramtlichen Berrichtungen in seiner Pfarrei ohne jedes Vorwissen, ohne alle Mitbetheiligung seines Oberhirten. Wo ist in der Welt ein Gesetz, das einer weltlichen Behörde eine solche Befugniß über die rein geistliche Amtssphäre der Kirche einräumte? „Derjenige, der“ um mit Gregor XVI. zu reden (siehe sein Rundschreiben an die Bischöfe der Schweiz vom Jahre 1835), „der in seiner Vorsehung Alles in der Welt so wohl geordnet, wollte noch weit mehr, daß auch in seiner Kirche Ordnung herrsche, daß die Einen in ihr vorstehen, die Andern gehorchen sollen. Darum hat die Kirche, vermöge göttlicher Anordnung, nicht nur die Gewalt zu lehren, sondern auch die Macht, die Gläubigen in Sachen ihres Heiles zu regieren. In dieser, ihrer göttlichen Gewalt ist sie, die Braut Christi, völlig frei und keiner irdischen Gewalt je im mindesten unterthan; denn die seligen Apostel des Herrn haben nicht erst nach erhaltener Zustimmung der weltlichen Obrigkeit, sondern gerade gegen deren Willen das Evangelium verkündet und die Kirche ausgebreitet. Die Gewalt, die Kirche zu regieren, hat der Herr den Bischöfen übertragen; sie senden die Seelsorger mit der erforderlichen, geistlichen Gewalt; nur sie können ihnen selbe wieder zurückziehen, sie in ihrer Wirksamkeit einstellen. Darum findet überall in allen Staaten selbst bei Kriminalfällen ein Ein-

Vernehmen der weltlichen Behörden mit den zuständigen Kirchenbehörden statt, wenn durch den ordentlichen Richter Straffentzungen gegen Priester ausgefällt und vollzogen werden müssen.

Wie Ihre neueste Straffentz mit dem unbestrittenen Recht der kath. Kirche unverträglich ist, so sehr verletzt sie auch vom Standpunkte des gemeinen Rechtes die persönlichen Rechte des beteiligten Priesters, für dessen Schutz ich meine Stimme unmöglich unterdrücken kann. Kein Staatsbürger darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, wäre er auch der gemeinste Verbrecher. Alle Mittel zu seinem Rechtsschutz, Vertbeidigung, Ausstellung beteiligter Zeugen, sogar Richter, Appellation, Alles muß ihm eröffnet werden. Es schmerzt mich in der Seele, bekennen zu müssen, daß die kath. Priester und mit ihnen die ganze Kirche bei uns mindern Rechtes sind, als jeder andere Bürger. Seit Jahren den Angriffen einer entarteten Presse preisgegeben, sollen sie nun auch gegenüber feindseligen Parteihäuptern in den Gemeinden bei leicht aufzugreifenden Klagen ohne Richter und Befehl, beraubt aller Mittel des Rechtsschutzes, den beliebigen Verfügungen der Staatsbehörden überantwortet sein. Ein solcher Zustand aber kann nicht bestehen, er kann nicht anerkannt werden; bis ein geordneter Rechtszustand wieder hergestellt sein wird, darf die Kirche nicht schweigen.

Seit Ihre hohe Behörde das neue Recht der Deplatzierung der Geistlichen zum ersten Male ausgeübt, ist es von keiner andern Staatsbehörde adoptirt worden; gegenwärtig haben sich seither in Folge der Weltereignisse rings um uns die Ansichten der Regierungen über die staatlichen Rechte in kirchlichen Dingen völlig umgestaltet. Die Fesseln, die ein feindseliger Geist der Kirche angelegt, sind gefallen, mit ihnen auch das sogenannte Plazet.

Belehrt durch die traurigste Erfahrung, wohin die Völker kommen, wenn die Regenten die Kirche bekämpfen, die Andern ihrer Wirksamkeit ihr unterbinden, ihr Ansehen vor dem Volke erniedrigen, haben sie die Kirche freigelassen und vielmehr auf die entgegengesetzte Seite hin ihr Augenmerk gerichtet, von wo sonst aller Sturmhauf gegen die Kirche ausgegangen war, und gefunden, daß von der gleichen Seite her unermüdet alle moralischen Pfeiler des Staates untergraben, das Volk verdorben und in selbes alle jene demoralisirenden Doktrinen und sozialistischen Gelüste ausgestreut wurden, die jetzt nur durch ein einträchtiges Wirken beider Gewalten von verwüstenden Ausbrüchen können zurückgehalten werden. Wie ist es aber zu erklären, wie muß es doppelt schmerzlich fallen, wenn die Kirche im freien Lande, das ihr von Urbeginn seiner Geschichte an so unermessliche Wohlthaten verdankt, zu den alten noch über neue Eingriffe in ihre Rechte Klage führen muß!

Nachdem sonach alle meine frühern Bitten, Vorstellun-

gen und Rechtsverwahrungen an Sie gegen die Einführung und Ausübung des neuen Deplatzierungsrechtes unberücksichtigt geblieben und ich vor Gott verpflichtet bin, kein Mittel unversucht zu lassen, und kein Opfer, so groß es auch sei, zu scheuen, um den gefährdeten Rechtszustand der kath. Kirche zu schützen, schließe ich meine Eingabe mit der Erklärung:

1. Daß ich die Pfarrpfründe von Oberriet keineswegs als rechtlich vakant ansehe, und nur der Gewalt weichend einstweilige Vorkehrungen für die ununterbrochene Pastoration jener Gemeinde getroffen habe.
2. Daß ich, im Hinblick auf die große Gefahr für die kath. Kirche und deren gesammte Geistlichkeit, die besprochenen Vorfälle in einem besondern Berichte dem heiligem Stuhle vortragen werde, um so von seiner hohen Weisheit bezüglichen Ausspruch und bestimmte Weisungen in dieser hochwichtigen Sache zu erhalten.
3. Daß ich dem kath. Administrationsrathe dieses Schreiben in Abschrift mittheilen werde.

Endlich werde ich nichts ermangeln lassen, in tiefer Demuth Gott den Allmächtigen anzurufen, daß er seiner Kirche in diesen, über sie verhängten Prüfungen beistehe, alle Uebel von ihr abwende und mit den Mitteln seiner Huld und unendlichen Weisheit ihr hier wie anderwärts zu ihrem wahren Frieden, zu ihrer wahren Freiheit wieder ver helfe, womit ich Sie zugleich

Herr Landammann!

Herren Reg. Räte!

meiner vollkommenen Hochachtung versichere.

J. P. M.,

Bischof.

Die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz.

III.

Wir haben gehört, wie sich die katholische Kirche in ihren Organen, in ihren Bischöfen, ihren Synoden, durch den Mund ihres obersten Hirten bis auf die jüngste Zeit über die gemischten Ehen ausgesprochen hat; beherzigen wir nun auch die Gründe, aus denen sie sich so aussprechen muß.

Wir gehen vom höhern, christlich-religiösen Gesichtspunkte und Begriffe der Ehe aus, und fragen: Wie soll der Christ im Lichte des Glaubens die Ehe betrachten?

Gott hat die Ehe gesüßet und gesegnet; ist Er aber ihr Urheber, so muß sie in ihrer Tendenz auf Ihn zurückführen, die Art und Weise der ehelichen Verbindung und

ihr Zweck muß ein heiliger, ein gottgefälliger sein. Was aber Gott bei der Schöpfung des Menschen gestiftet, das hat Christus bei der Wiederherstellung desselben zu höherer Würde und Heiligkeit erhoben und ihm die Weihe eines hl. Sacramentes ertheilt; Er hat so diese Verbindung durch eine übernatürliche Gnade geheiligt — und stellt als Bild der wahren christlichen Ehe seine mystische Verbindung mit der Kirche auf. Daher schreibt der hl. Paulus: „Der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus das Haupt der Kirche. So wie die Kirche Christus unterworfen ist, so seien es auch die Weiber in Allem ihren Männern. Ihr Männer liebet euere Weiber, wie Christus die Kirche geliebt und sich selbst für sie hingegeben hat. . . Dieses Geheimniß ist groß, ich sage aber: In Christo und in der Kirche.“ (Ephes. K. 5.) Es geht daraus sonnenklar hervor, daß die Ehe nicht nur eine natürliche oder fleischliche Verbindung ist, sie ist eine höhere, heiligere, geistigere; sie wird durch die Gnade des Sacramentes eine übernatürliche. Die christlichen Ehegatten sollen nicht nur ein Leib und ein Fleisch, sie sollen auch ein Geist sei, wie ein Geist der Wahrheit und der Liebe Christus und seine Kirche verbindet; sie sollen einen Glauben haben, sich einer Hoffnung freuen. Von einer solchen Ehe schreibt Tertullian: „Wo soll ich Worte hernehmen, das Glück jener Ehe zu beschreiben, welche die Kirche verbindet, das Opfer bestätigt, die Einsegnung besiegelt?“ (Ad Uxor. I. 2) *) Dieser höhere Begriff der Ehe kann bei einer Verbindung von Personen verschiedener Religion seine volle Verwirklichung nicht finden; es ist nicht der eine Geist der Wahrheit, der sie für Zeit und Ewigkeit zusammenschließt; ihre Ehe ist nicht das Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche, der eine Theil gehört ja dieser Kirche nicht an. Man sage nicht: Sie beten einen Gott an, und glauben an einen Christus. Die Weise, wie sie Gott ihre Verehrung darbringen, die Art, wie sie Christus und sein Erlösungswerk auffassen, ist himmelweit verschieden. — Bei Allem, was der Christ unternimmt, soll er eine reine, gottgefällige Absicht haben; je wichtiger und hl. das Geschäft, desto nothwendiger diese Absicht; sie ist daher besonders bei Eingehung der Ehe, deren Folgen für Zeit und Ewigkeit so unendlich wichtig sind, nothwendig. Hat aber der katholische Theil bei Schließung einer gemischten Ehe diese reine, gottgefällige Absicht? Kann er sie haben bei Eingehung einer Verbindung, welche seine geistige Mutter, die katholische Kirche mißbilliget, und die sie nur zur Ver-

hütung größern Uebels mit Betrübniß im Herzen gestattet? Darf er getrost seine Hand auf die Brust legen und sprechen: Ich suche bei dieser Ehe zuerst und vor Allem — die Ehre Gottes, das Heil meiner Seele, und das Heil meiner Mitmenschen? — Ach, es ist nicht diese Ehre Gottes, nicht dieses Heil der Menschen, die eine solche Ehe knüpfen. Es ist sinnliche Zuneigung, irdische Rücksicht, weltlicher Vortheil! Und wie soll da der Segen von Oben kommen? Und an diesem Segen ist doch Alles gelegen! Denn wo der Herr das Haus des ehelichen und häuslichen Glückes nicht aufbaut, da bauen die Bauleute vergebens.

Gehen wir weiter. Sehen wir den Zweck der Ehe auseinander, um das Unzulässige oder Gefährliche der gemischten Ehen in der Regel jedem Unbefangenen recht begreiflich zu machen. Der erste Zweck der Ehe, so wie ihr Grund, ist wohl die innigste und unzertrennlichste Liebe, und die aus dieser Liebe hervorgehende gegenseitige Hülfeleistung, Aufmunterung, Tröstung, das Handinhandgehen durch die Freuden und Leiden dieses Lebens. Die Liebe Jesu zu seiner Kirche und die Liebe der Kirche zu Jesus — ist das Vorbild der ehelichen Liebe. Er beschützt sie, wie den Apfel seines Auges, und sie schmiegt sich liebend und vertrauend an Ihn, harrend des seligen Augenblickes, wo sie ewig und unzertrennlich mit Ihm vereinigt werden soll. — Die ächte, wahre, reine Liebe geht aus dem Geiste der Wahrheit hervor; und dieser kann sich bei einer gemischten Ehe nur bei dem einen Theile finden. Wie leicht wird der getrennte Glaube auch eine Trennung der Herzen herbeiführen? Wenn ein Mensch aufrichtig seiner Religion ergeben ist, so ist seine empfindlichste und verwundbarste Seite — seine religiöse Ueberzeugung. Ein Scherz, ein Wort des Spottes — kann und muß ihn aufs Tiefste verletzen, und raubt ihm gar oft seine Zuneigung für Jemanden auf immer. Wenn aber solcher Spott, solch höhnische Behandlung dessen, was dem Menschen das Heiligste ist, gerade von jener Person kömmt, die dem Betreffenden liebevolle Achtung und herzliche Zuneigung gelobt hat; so ist die Beleidigung um so schmerzlicher, die Kränkung um so unvergeßlicher. Wird aber — in einer gemischten Ehe — jeder Scherz in Hinsicht der Religion, jeder Spott, jedes kränkende Wort sorgfältig gemieden werden, in unserer frivolen Zeit, wo nichts gewöhnlicher ist, als das Religiöse und Kirchliche zur Zielscheibe des Spottes und profanen Witzes zu machen? Wer wird das glauben? Wohl giebt es Ausnahmen; aber die Ausnahmen bilden nicht die Regel. Es wird gewöhnlich geschehen, was schon Tertullian gesagt hat (ad Uxor. I. 2): „Wenn der katholische Gatte sich oder das Ehebett mit dem Kreuze bezeichnet, wird er von dem nicht Katholischen ausgelacht.“ Darin liegt Anlaß genug zur Unzufriedenheit, zum Unwillen, zu Ehesfreitigkeiten. Der

*) Schon die alten Kanonisten nannten die Ehe: „Consortium omnis vitae,“ „divini et humani Juris Communicatio,“ „Societas divinae Domus.“ Der hl. Chrysostomus sagt (hom. 24. in Jo.): „Quid utilitatis habet lutei corporis conjunctio, nisi conjugamur et spiritu? Quid confert terrena cognatio, si in coelo simus alieni?“

Zwist und Unfriede wird besonders dann recht arg werden und alles häusliche Glück stören, wenn die Ehegatten darin nicht übereinstimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Diese Uneinigkeit und dieser Zwist, der sich bei gemischten Ehen mit solcher Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, ist auch eine der Ursachen, aus welchen die katholische Kirche solche Ehen mißbilliget; man sehe, was wir in der Nr. 35, S. 275 aus dem päpstlichen Schreiben Clemens VIII. angeführt haben. Wir könnten auch protestantische Autoren namhaft machen, welche dergleichen Ehen auch aus diesem Gesichtspunkte mißbilligen.*)

(Fortsetzung folgt.)

Urtheil eines Protestanten über den Hirtenbrief des Bischofs von Chur. **)

„Der Hirtenbrief des Bischofs von Chur giebt der sogenannten liberalen Schweizerpresse zu allerhand Deklamationen gegen päpstliche Umtriebe Anlaß. Wir wollen offen gestehen, daß wir in dieses „Philister über Dir!“ nicht einstimmen, wie uns denn überhaupt Philisterfreisinn schon häufig angewidert hat. Nehmen wir die Sache wie sie ist, und entkleiden wir sie des darüber gegossenen Phrasenschwall, so finden wir Folgendes. Die Frage ob die Erziehung in paritätischen Schulen angemessen und wohlthätig sei, ist bekanntlich bestritten. Der Liberalismus oder die moderne Bildung preist dieselbe als ein Mittel, konfessionelle Vorurtheile und Unduldsamkeit auszurotten; von einer andern Seite aber wird behauptet, mit dem Bestreben, die konfessionellen Gegensätze zu vermischen, sei nothwendig oder gewöhnlich auch das Bestreben verbunden, die spezifischen Grundlehren des Christenthums in naturalistische Allgemeinheiten aufzulösen, und religiösen Indifferentismus und Zweifelsucht zu verbreiten. Solche Stimmen hat man nicht nur von Seite der Katholiken, sondern auch aus dem Lager strenggläubiger Protestanten gehört. Wir lassen den Streit über die Vorzüglichkeit paritätischer Institute dahingestellt, und betrachten die Sache vom Standpunkt der Freiheit der Meinungen aus. Hier nun sehen wir, daß der Bischof von Chur seine Ansicht über die Schädlichkeit solcher Institute ausspricht, und vor deren Besuch warnt. Hierin aber können wir weder Aufsehnung noch hierarchische Anmaßung erblicken, es ist auch kein Ungehorsam gegen die Regierung. Der Bischof thut, was ein jeder schlichte Bür-

ger zu thun berechtigt ist; oder ist es nicht einem jeden gestattet, die Einrichtung, den Geist solcher Anstalten seiner Beurtheilung zu unterziehen, und Gleichgesinnte dafür oder dagegen einzunehmen? Oder macht hier die Stellung des Bischofs einen Unterschied? Könnte er nicht vielmehr als Oberhirte sich zu einer solchen Abmahnung ganz besonders verpflichtet glauben? Wir haben aus dem Hirtenbriefe nicht entnommen, daß er kirchliche Zwangsmittel androhe, er beschränkt sich Eltern und Jugendpfleger abzumahnern, er setzt seine Gründe auseinander, und diese sind ruhig, würdig und ganz objektiv gehalten, und dabei wird auf die rein-kirchliche Anstalt in Dissentis hingewiesen, gegen welche die gleichen Besorgnisse nicht obwalten. Wir lesen eben jetzt in öffentlichen Blättern die Ankündigung eines freien christlichen Gymnasiums in Stuttgart, welches gerade aus dem gleichen Grunde, weil behauptet wird, das königliche Gymnasium genüge dem religiösen Bedürfnisse nicht, ins Leben gerufen wird. — Lasse man daher im Interesse der geistigen Freiheit einerseits die Staatsregierung mit ihrer paritätischen, andererseits den Bischof mit seiner rein-katholischen Anstalt gewähren, und sehe man zu, welche Schule das Vertrauen der Eltern besser rechtfertigen wird. Im Interesse konfessionellen Friedens wünschen wir, daß jede Konfession ihres Weges gehe, und zwar in Kirche und Erziehung. Dadurch allein werden erbitternde Reibungen vermieden, welche für beide Theile gleich schädlich sind. Im Interesse des Protestantismus endlich müssen wir gestehen, daß wir die Errichtung einer paritätischen Anstalt als ein höchst zweideutiges Geschenk für denselben ansehen, wir fürchten sehr, unausgesetzte konfessionelle Zänkereien dürften die Folge davon sein, wodurch manche gute Kraft in Anspruch genommen, und die so wichtige innere Entwicklung durch abgenöthigte Abwehr gegen außen gehindert werden wird.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Genf. Die zweite katholische Kirche. (Mitgetheilt.) Die Zahl der Katholiken Genfs betrug im Jahr 1816 nur 3000 Seelen, nach der letzten Volkszählung steigt sie in diesem Augenblicke auf 11,000. In der Kirche St. Germain, der einzigen, welche dem katholischen Kultus geöffnet ist, haben höchstens 1200 Personen Platz. Die Nothwendigkeit einer zweiten geräumigen katholischen Kirche ist daher unbestreitbar. In Folge der Schanzenscleifung werden gegenwärtig neue Quartiere in Genf errichtet und Bauplätze verkauft. Diesen Anlaß hat der eifrige Pfarrer und Generalvikar Dünoyer benutzt, um mit der Regierung über die Abtretung eines Bauplatzes in Unterhand-

*) J. B. Lud. Christ. Miegius in seinen Melet. de Officio past. Francof. 1747.

**) Basler Zeitung 1850, Nr. 214. Der Hirtenbrief selbst wird in der nächsten Nummer der Kirchenzeitung erscheinen.

lung zu treten. Das erste Schreiben vom 16. Jänner 1850, blieb ohne Antwort. Den 3. Juli erneuerte der Pfarrer sein Gesuch und machte das Anerbieten, den Platz zu einer kath. Kirche anzukaufen, insofern die Regierung verhindert sei, einen solchen zu schenken. Auf dieses Schreiben antwortete endlich die Staatskanzlei den 6. Juli: „Der Staatsrath billigt das Gesuch des Pfarrers, doch müsse das Begehren von dem Baudepartement zuerst untersucht und geprüft werden.“ Sofort setzte sich der eifrige Seelsorger mit dem Departement in Verbindung und verständigte sich mit demselben über die Wahl und Ausdehnung des Bauplazes. Ende August erließ sodann der Staatsrath eine Schlußnahme über die Bedingungen bezüglich der zu bauenden Kirche.

Auffallend war es schon, daß dieser Rathschluß dem Pfarrer nicht mitgetheilt wurde, noch auffallender ist derselbe in seinem Inhalt. Laut den staatsrätlichen Bedingungen sollten nämlich die Katholiken die Kirche auf ihre Kosten bauen, diese Kirche dann aber Eigenthum der Municipalität, d. h. der in ihrer Mehrheit protestantischen Gemeinde von Genf werden, oder als gemeinnützige Stiftung vom Staat abhängen, welcher laut Gesetz jede Stiftung von 30 zu 30 Jahren aufheben kann. Ferners sollten sich die Katholiken zum voraus verpflichten, für die neue Kirche und den Gottesdienst in derselben nie einen neuen Anspruch auf die Staatskasse zu machen. Nun aber stellen die Staatsverträge von 1816 nicht nur schon eine Erhöhung des Staatsbeitrags in Aussicht, sondern nach der neuen Verfassung herrscht Rechtsgleichheit zwischen den christlichen Konfessionen. Nach Verhältnis der Seelenzahl würde es aber gegenwärtig für die Katholiken nicht nur zwei sondern fünf Kirchen, nicht nur fünf sondern elf katholische Geistliche mit einem jährlichen Gehalt von 30,000 Fr. treffen. Endlich sind die staatsrätlichen Bedingungen so abgefaßt, daß die ganze Leitung des Kirchenwesens dem kath. Pfarramt entzogen und in die Hände einer Kommission von Layen gelegt werden sollte.

Natürlicher Weise konnte und durfte das kath. Pfarramt zu einem solchen Antrag seine Zustimmung nicht geben. Der würdige Nachfolger Bouarins hat in einer öffentlichen Schrift *) das Unannehmbare der staatsrätlichen Bedingungen dargestellt und wir wissen, daß derselbe entschlossen ist, lieber in ganz Europa zu betteln, um an der öffentlichen Steigerung einen Bauplatz zu erkaufen, als des Gel-

des wegen die Rechte und die Freiheit der kath. Kirche in Genf preiszugeben oder gefährden zu lassen.

Wir gedenken auf die treffliche Schrift des hochw. Pfarrers Dunoyer zurückzukommen. * * *

— Graubünden. In dem von P. Theodosius geleiteten Mädcheninstitute zu Rhäzüns wurden jüngst die Prüfungen abgehalten, über welche hochgestellte Personen, die ihnen beiwohnten, sich höchst anerkennend aussprechen; auch der Geist, der in diesem Institute walte, verdiene alles Lob. (Ch. 3tg.)

— Luzern. In Meierskappel hat eine Barbara Schlumpf nebst andern Vermächtnissen für kirchliche und wohlthätige Zwecke 300 Fr. für die dortige Schule; für die Schule von Ballwil hat ein wohlthätiger Bürger dieser Gemeinde 400 Fr. legirt.

— St. Gallen. Die katholische Pfarngemeinde Gams hat den wackern Herrn Durgiai, früher Professor an der Kantonschule in Chur zu ihrem Pfarrer ernannt; der Gewählte hat die bischöfliche Institution und das Plazet der Regierung erhalten.

— Die katholische Gemeinde Jona hat beinahe einstimmig den Bau einer neuen Kirche im gothischen Style beschlossen. Nicht nur fast alle katholischen Kirchengenossen, sondern auch viele Reformirte, die sich daselbst niedergelassen, haben dazu beigesteuert.

— Wallis. In einem unlängst unter dem Vorzuge des Probstes gehaltenen Kapitel der Religiösen des St. Bernhard wurden in dem Personale der Vorsteher einige Veränderungen getroffen; statt des Herrn Dorfaz, der seit zwanzig Jahren Procurator gewesen, wurde Herr Gailard zu diesem Amte ernannt; an die Stelle des Herrn Hubert trat als Prior Herr Deleglise. Einige meinen, diese Veränderungen haben statt gefunden, um desto leichter eine Verständigung mit der Regierung erzielen zu können.

— Das „Journal des Debats“ hatte unlängst einen Artikel zu Gunsten des Hospitiums von St. Bernhard gegen die Regierung von Wallis enthalten. In der Antwort, welche die Regierung dagegen in den „Courrier du Valais“ einrücken ließ, wird unter Anderm behauptet, es seien keine Verwahrungen gegen das Benehmen der weltlichen Macht eingelegt worden. Dadurch fand sich der päpstliche Geschäftsträger, Herr Bovieri veranlaßt, in öffentlichen Blättern folgende Berichtigung bekannt zu machen. Sie ist datirt vom 30. August 1850.

„1. Unterm 31. Dezember 1847 protestirte Sr. Erz. Herr Macciotti, Erzbischof von Colossus, damals apostolischer Nuntius in der Schweiz, im Namen und aus Auftrag des Kirchenoberhauptes bei der provisorischen Regierung des Kantons Wallis. Diese Protestation besagte: „, daß der heilige Vater, Wächter der Rechte der Kirche, ihrer reli-

*) Discours prononcé à l'église Saint-Germain le dimanche 25 août 1850, par M. Dunoyer, Vicaire-Général et curé de Genève sur les conditions d'une concession de terrain pour construire une seconde Eglise catholique à Genève. Carouge, Grumel, 1850.

giösen Institute, ihrer Geseze und Alles dessen, was ihr gehört, alle durch die Volksversammlung vom 2. Dezember auf die Rechte des heiligen Stuhles wie auf diejenigen der Ordens- und Weltgeistlichkeit gethanen Angriffe entschieden verworfen habe.“ Herr Macciotti verlangte gleichzeitig, daß diese förmliche Protestation sobald wie möglich durch die provisorische Regierung dem hohen Verfassungsrathe (grand conseil constituant) mitgetheilt werde.

„2. Am 6. Mai 1848 schrieb Sr. Erzell. Herr Luquet, Bischof von Hesebon, außerordentlicher apostolischer Gesandter in der Schweiz, an Präsident und Mitglieder des Großen Rathes von Wallis einen Brief, worin sich folgende Stellen befinden: „In Ihrer Entschliegung vom 29. Jänner abhin haben Sie die vollständige Vereinigung der geistlichen Güter mit den Staatsdomänen dekretirt. Dagegen haben Sie festgesetzt, daß der Geistlichkeit eine annehmbare Dotation zugesichert werde. Das ist es, was das Kirchenoberhaupt, ungeachtet seiner willfährigen Gesinnung, nicht genehmigen zu können förmlich erklärt.“

„3) Am 21. desselben Monats schrieb Herr Luquet in einer Antwort auf ein Schreiben des Staatsraths von Wallis des Weiteren: „In Ihrer unterm 12. laufenden Monats an den Großen Rath gerichteten Botschaft sagen Sie, daß das Kirchenoberhaupt in das Aufgeben „„eines ansehnlichen Theils der Güter der Geistlichkeit, vorausgesetzt, daß die letztere annehmbar ausgesteuert werde,““ einzuwilligen erklärt. Nun aber, M. H., sind diese Ausdrücke, in ihrem natürlichen Sinne genommen, nicht genau. Was der heilige Vater reklamirt, ist nicht, daß die Geistlichkeit annehmbar ausgesteuert werde, durch eine Dotation, sondern daß sie Eigenthümerin des Antheils der Güter bleibe, welcher ihr nach Aufopferung eines Theiles für Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse des Staates noch übrig bleibt. Ich habe Ihnen in dieser Beziehung von der Antwort des heiligen Stuhles zu mehreren Malen mündlich Mittheilung gemacht; ich überseze sie hier buchstäblich, damit hierbei kein Zweifel mehr stattfinden kann.“

„Hören Sie, was mir der Kardinal Staatssekretär unterm 30. April im Namen des heiligen Stuhles schrieb: „„Der heilige Vater kann sich auf keine Weise herbeilassen, die Welt- und Ordensgeistlichkeit ihres Eigenthums zu berauben. Die Erhaltung der Kirchengüter und überhaupt die Vertheidigung der Freiheiten und Rechte der Kirche war immer der Gegenstand der besondern Sorgfalt des apostolischen Stuhles und mehr als je nehmen sie heutzutage die Wachsamkeit des hl. Vaters in Anspruch. Ihr Eifer muß sich daher aufgefordert fühlen, den weltlichen Behörden des Kantons begreiflich zu machen, daß der heilige Vater zu der Spoliation des Klerus nicht mithelfen kann. Wenn, wie wir es gerne hoffen, die Regierung den Verwahrn-

gen, die Sie im Namen Sr. Heiligkeit einlegen werden, einwilliges Gehör zu schenken bereit ist; wenn sie sich entschließt, die Kirche und den Klerus im ruhigen Besiz ihrer Güter zu lassen; wenn sie die Summe annimmt, die ihr angeboten worden; so nimmt der Papst kein Bedenken, den Klerus zu bevollmächtigen, sich die genannte Summe zu verschaffen, indem er seine Güter als Hypothek dafür einsetzt, oder sogar einen Theil davon verkauft.“

Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Eine Ungenannte hat dem von den barmherzigen Schwestern geleiteten Krankenhospitale zu Freiburg 10,000 fl. zur Unterstützung und Aufnahme von armen Kranken vermacht.

Sobenzollern. Sigmaringen. So viel die kurze Zeit zu beurtheilen gestattet, scheint die dahier gehaltene Mission auf viele Personen einen tiefen Eindruck gemacht zu haben; das auf dem Josesberg errichtete, von einem schönen Punkte die Stadt beherrschende Missionskreuz wird täglich von Andächtigen aus allen Ständen besucht, häufig mit frischen Blumen und Kränzen geschmückt. — Den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemäß hat die k. Regierung bei Besetzung von kirchlichen Pfründen auf das bisherige Bestätigungsrecht verzichtet, so daß künftig außer der patronatischen Nomination nur noch die Genehmigung der Oberkirchenbehörde erforderlich ist.

Großherzogthum Luxemburg. Bekanntlich gelang es im Jahre 1848 der hiesigen durch die Freimaurerloge geleiteten Regierung, die Abberufung des apostolischen Vikars, des Hrn. Bischofs Laurent, unter dem Vorwande erregter Volksunruhen, durchzusetzen. Aber Klerus und Volk haben sich so einmüthig und nachdrücklich für die Rechte ihres gekränkten Oberhirten erhoben, daß allmählig eine Umwandlung der innern Zustände vor sich gegangen ist. Die schuldbeladene Regierung mußte den Angriffen der Kammer gegenüber erliegen, und eine neue Verfassung, die den Einfluß des König-Großherzogs auf ein Minimum reduzirte, ward zu Stande gebracht. Seitdem hat im Luxemburger Lande eine völlig ungestörte Ruhe geherrscht. Regierung und Klerus haben sich gegenseitig geachtet, und sichtbare Verbesserungen in der Verwaltung sowohl, als in den Zuständen des Landes sind eingetreten. Nur blieb es unerklärlich, warum die Rückkehr des apostolischen Vikars noch immer verzögert wurde. Schon drei Monate nach seiner Abberufung hatte der heilige Vater ihm seine Rückkehr angekündigt, und zu seinem bisherigen segensreichen Wirken ihm Glück gewünscht. Durch welches Intriguenpiel es gelungen ist, bis dahin den Willen des hl. Vaters zu vereiteln, darüber können nur Vermuthungen aufgestellt werden. Um endlich Klarheit in die Sache zu bringen, hat der Klerus eine Deputation nach Rom selbst zu schicken beschlossen. So ungern man im Haag diese entschiedene

Maßregel sehen möchte, so konnte man sich dort ihr doch nicht widersetzen, zumal da die Regierung hier selbst sich einverstanden damit erklärt hat. An der Spitze dieser Deputation steht der apostolische Provikar, Hr. Adames. — Die Herren sind am 16. August abgereist und haben ihren Weg über Köln, Prag, Wien und Triest auf Ancona genommen. Sämmtliche Bischöfe der Nachbarschaft, von Trier, Metz, Bütlich, Mecheln etc., handeln gemeinschaftlich zu Gunsten des ausgezeichneten Prälaten, der das Opfer einer so niederträchtigen Verfolgung geworden ist. Auch überbringt der Provikar Vorschläge über ein Konkordat, worüber die Landesregierung mit der geistlichen Behörde einig geworden ist. Wenn der König von Holland seinen wahren Vortheil versteht, so wird er den Inspirationen einer gestürzten Freimaurerpartei kein Gehör geben. D. B. H.

England. Zur katholischen Kirche sind übergetreten: Das Parlamentsglied Viscount Fielding; eine Schwägerin des anglif. Bischofes von Orford; die Haushälterin, ein Lehrer und eine Lehrerin am St. Margarethen-Kapellhause; der ehrw. J. Bathurst, Pfarrer einer Gemeinde in Leicesterhire, welcher durch seinen Uebertritt zum Katholizismus auf ein jährliches Pfarreinkommen von 1100 Pfo. St. verzichtete.

Frankreich. Der Erzbischof von Paris hat die Beschlüsse des Provinzial-Konziliums in Betreff der Presse bekannt gemacht, worin die Behandlung religiöser Materien in Büchern oder periodischen Schriften ohne Genehmigung der kirchlichen Behörde verboten wird. Er hat zugleich ein scharfes Mandement gegen das Journal „l'Univers“ herausgegeben, worin er seine polemischen Artikel beim Anlasse der Konzilien, der Unterrichtsfrage etc. rügt, und ihm überhaupt vorwirft, daß es durch die Weise, mit welcher es kirchliche Fragen behandelt, eine Art moralischen Zwanges über Bischöfe und Priester übe. Der Redaktor dieses Blattes hat erklärt, daß er seine Sache der Entscheidung des päpstlichen Stuhles vorlegen, aber, bis zu dessen Spruche sich dem Urtheil des Erzbischofes unterwerfen und Fragen, die dieser ihm zu behandeln untersage, einstweilen nicht mehr berühren werde. — Das genannte Mandement gegen ein sonst strengkatholisches, mit vielem Geiste und vieler Gelehrsamkeit geschriebenes Blatt macht in jedem Falle großes Aufsehen.

— Am 8. d. ist das Konzilium der Kirchenprovinz Aix eröffnet worden. Die Kirchenprovinz Aix (Prov. Aquensis) begreift nebst der Metropolitankirche von Aix die Bisthümer Digne, Frejus, Gap, Marseille, Ajaccio in Corsika und Algier in Afrika.

Aus dem Trappisten-Kloster Liguebelle sind einige Mönche ausgezogen, um sich zu Felgere, in den einsamsten Gebirgen des Ardèche-Departements niederzulassen. Das ist die dritte Kolonie, die dieses Kloster gegründet hat. Bald werden sich drei andere in den Departements von Tarn, Aveyron und der obern Garonne ansiedeln.

Neueres.

Schweiz. Genf. Die Versammlung katholischer Wähler zur Besprechung der Frage über Annahme des Bauplatzes für die neue katholische Kirche hat am 7. d. statt gefunden; sie war jedoch nur von 259 Personen besucht; sie wählte eine Kommission, an deren Spitze der Pfarrer der Gemeinde steht. Basl. J.

— Zug. Am 10. d. eröffnete hier der Schweizerische Studentenverein seine zehnte Jahresversammlung. Am 11. war feierlicher Gottesdienst in der St. Oswalds-Kirche, und ein Requiem für die verstorbenen Mitglieder des Vereins.

Württemberg. In Gmünd wird ein Mutterhaus der barmherzigen Schwestern errichtet.

Oesterreich. Der Bischof von Brünn hat ein Zirkular erlassen, welches gegen die Zeitungspressen gerichtet ist und die Katholiken aufruft; sich zusammen zu thun und die gute Presse zu unterstützen. Am Schlusse heißt es: „Wir erneuern diese Aufforderung, und wünschen insbesondere, daß unsern Gläubigen von Seite ihrer Führer nachdrucksamst an das Herz gelegt werde, wie sie auch einer Sünde sich schuldig machen, wenn sie schlechten Blättern durch Abnahme derselben eine Unterstützung gewähren.“

Bei Marianus Benziger in Einsiedeln hat soeben die Presse verlassen und ist zu nachstehendem billigen Preise zu beziehen:

Das Leben der Igfr. M. Franziska Petitot aus Frankreich und ihre **wunderbare Heilung** am Pfingstfeste 1850 vor der hl. Gnadenkapelle zu Maria Einsiedeln.

Preis per Duzend à 1 Fr. 20 Rp.

Zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben (in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung):

Katechismus

der

Katholischen Religion.

Von Priester J. Schwaiger.

7 1/2 Bogen. 8. broschirt 18 Kreuzer.

Bei Abnahme einer Anzahl von Exemplaren für Schulen etc. tritt ein den derartigen Schulbücherpreisen entsprechender Partiepreis ein.

Dieser Katechismus, sagt der Herr Verfasser in seiner Vorrede, ist ein Versuch, dem Ideale eines guten Volkskatechismus etwas näher zu kommen. Der Herr Verfasser meint nämlich, dies sei, ungeachtet der mancherlei Versuche, noch immer nicht erreicht, und glaubte in den übrigen Katechismen eine gewisse Unnatur in der Anordnung des katechetischen Stoffes zu entdecken. Er befolgte daher in diesem Katechismus die organische Methode, überzeugt, daß sie die einzig richtige sei, und nur dadurch ein natürlicher, leicht überfichtlicher und fruchtbarer Religionsunterricht erzielt werde.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.